

Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0274

Zuständig: Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Verfasser: Theo Witte



Ahaus, 11.01.2011

Beratungsfolge

Rat	02.02.2011	TOP: 4	öffentlich
------------	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den Entwurf der Fa. ORGAKOM als Brandschutzbedarfsplan der Stadt Ahaus.

Im Stellenplan 2011 wird eine zusätzliche Stelle nach A 7 BBesG ausgewiesen.

Sachdarstellung

Gemäß § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen (FSHG) sind die Gemeinden verpflichtet, unter Beteiligung der Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan (BBP) aufzustellen und fortzuschreiben. Im BBP sind Aussagen darüber zu treffen, welches Sicherheitsniveau im Bereich des Brandschutzes für die Stadt Ahaus zukünftig gelten soll.

Mit der Beschlussfassung über den BBP legt der Rat der Stadt Ahaus das Schutzziel für die Stadt Ahaus fest und entscheidet darüber,

- welche Einsatztätigkeiten
- in welcher Zeit = Hilfsfrist
- mit wie viel Einsatzpersonal = Funktionsstärke
- in wie viel Prozent der Einsätze = Erreichungsgrad

durchgeführt werden sollen. Bei der Schutzzielefestlegung sind sowohl die gesetzlichen Rahmenbedingungen als auch der Stand der Technik zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Weisungen der Aufsichtsbehörden zu beachten, weil die Gemeinden die nach dem FSHG übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen.

Seitens der Bezirksregierung Münster sind mit Verfügung vom 09.02.2009 Empfehlungen für die Schutzzielefestlegung ausgesprochen worden. Danach sollen für ländlich geprägte Bereiche mindestens folgende Schutzziele angestrebt werden:

- Schutzziel 1: Eintreffen von mindestens 9 Feuerwehrangehörigen an der Einsatzstelle maximal 8 Minuten nach der Alarmierung
- Schutzziel 2: Eintreffen von weiteren 9 (mindestens 7, wenn bestimmte Qualitätsgrade eingehalten werden) Feuerwehrangehörigen maximal 13 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle.

Hierbei ist ein Erreichungsgrad von 90 % anzustreben, wobei bei der Einsatzauswertung nur die Einsätze betrachtet werden sollen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile stattgefunden haben. Einsätze außerhalb geschlossener Ortschaften, z.B. auf der Autobahn 31, bleiben somit bei der Überprüfung der Zielerreichungsgrade unberücksichtigt. Der Zielerreichungs-

grad für das Schutzziel 1 lag nach Auswertung der zeitkritischen Feuerwehreinsätze des 1. Halbjahres 2010 bei 65 %. Es sind demnach weitere Maßnahmen erforderlich, um die Zielerreichungsgrade zu erhöhen.

Die Fa. ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH ist mit der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Ahaus beauftragt worden. Gegenstand der Brandschutzbedarfsplanung sind im Wesentlichen:

- Überprüfung und Ermittlung der notwendigen Personalstärke der hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache
- Überprüfung und Ermittlung der notwendigen Standorte der Feuerwehrgerätehäuser sowie Feststellung erforderlicher Maßnahmen
- Überprüfung und Feststellung der erforderlichen sächlichen und personellen Ausstattung der Löschzüge

Überprüfung und Ermittlung der notwendigen Personalstärke der hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache

Nach § 13 FSHG sind mittlere kreisangehörige Gemeinden verpflichtet, eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften einzurichten. Die Bezirksregierung fordert grundsätzlich die Vorhaltung einer taktischen Feuerweereinheit in Staffelstärke, d.h. insgesamt 6 Kräfte als Regelbesetzung einer ständig besetzten Feuerwache. In den Fällen, in denen ständig besetzte Wachen mit weniger als 6 hauptamtlichen Brandschutzfunktionen rund um die Uhr vorgehalten werden, entscheidet die Bezirksregierung Münster über eine erforderliche Ausnahmegenehmigung.

Zur Zeit werden an der Feuer- und Rettungswache Ahaus zwar 6 Einsatzkräfte rund um die Uhr beschäftigt. Diese werden aber zur Besetzung der Einsatzzentrale und der Rettungsdienstfahrzeuge herangezogen und stehen nicht ausschließlich für den Brandschutz zur Verfügung. Auf Grundlage des öffentlichen Vertrages mit dem Kreis Borken über den Betrieb der kombinierten Feuer- und Rettungswache werden lediglich die Besatzungen von 2 Rettungswagen im Falle der Verfügbarkeit bei zeitkritischen Feuerwehreinsätzen als Feuerwehrkräfte eingesetzt.

Fa. ORGAKOM schlägt vor, künftig 2 Funktionen ausschließlich für den Brandschutz an der Feuer- und Rettungswache vorzuhalten. Eine Funktion soll nach Aufschaltung des Notrufs auf die Kreisleitstelle freigesetzt werden, weil damit die ständige Besetzung der Einsatzzentrale in der Feuer- und Rettungswache aufgegeben werden kann. Für die Besetzung der weiteren Funktion ist die Einstellung von 2 Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich. Eine entsprechende Stelle ist im Stellenplan bereits enthalten, eine weitere Stelle muss noch bereitgestellt werden. Künftig wären dann 26 feuerwehrtechnische Beamte im 24 h-Dienst sowie 2 Beamte (Wachleitung) im Tagesdienst an der Feuer- und Rettungswache beschäftigt. Darüber hinaus sind lt. Brandschutzbedarfsplan 6,9 Stellen für tariflich Beschäftigte zur Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeugs und eines Krankentransportwagens montags – freitags tagsüber erforderlich. Von diesen Stellen sind zur Zeit 6 besetzt.

Überprüfung und Ermittlung der notwendigen Standorte der Feuerwehrgerätehäuser sowie Feststellung erforderlicher Maßnahmen

Fa. ORGAKOM hat die vorhandenen Standorte der Feuerwehrgerätehäuser untersucht und schlägt zunächst folgende Maßnahmen vor:

1. Errichtung eines neuen Gerätehauses für den Löschzug Wessum

Aufgrund der baulichen Situation wird für die Unterbringung des Löschzugs Wessum ein Neubau empfohlen. Der notwendige Flächenbedarf für den Löschzug ist auf dem vorhandenen Grundstück nicht realisierbar. Für den Neubau sollte daher ein Standort gewählt werden, der die Hilfsfristen insbesondere für den Ortsteil Graes verkürzt. Darüber hinaus können in Wessum aufgrund der geographischen Mitte innerhalb des Stadtgebietes Fahrzeuge zentral stationiert werden, die keine zeitkritischen Aufgaben erfüllen müssen.

2. Stationierung eines Löschfahrzeuges sowie eines Mannschaftstransportfahrzeuges im Norden der Kernstadt

Die Untersuchungen der Schutzzielerreichung haben gezeigt, dass hier insbesondere im nördlichen Stadtgebiet Probleme bestehen. Einerseits sind die Anfahrtswege für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte von der Wohnung oder Arbeitsstelle zur Feuer- und Rettungswache länger als in den Ortsteilen. Andererseits sind auch die Fahrwege von der Feuer- und Rettungswache in das nördliche Stadtgebiet sehr lang. Daher schlägt Fa. ORGAKOM vor, im nördlichen Stadtgebiet zusätzlich Einsatzfahrzeuge zu stationieren.

3. Standorte Alstätte, Ottenstein und Wüllen

Für die Standorte Alstätte, Ottenstein und Wüllen sind lt. Ergebnis der Brandschutzbedarfsplanung aktuell keine größeren baulichen Maßnahmen erforderlich. Es ist allerdings in Absprache mit den Führungskräften der Feuerwehr beabsichtigt, bis zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes in 5 Jahren eine weitergehende Untersuchung der Standorte insbesondere vor dem Hintergrund geltender Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsvorschriften durchzuführen. In Wüllen kann die zur Zeit mangelhafte Fahrzeugunterstellung durch Reduzierung der Fahrzeuganzahl auf 3 verbessert werden. Hierzu ist allerdings der Ersatz von 2 Großfahrzeugen durch ein neues Löschgruppenfahrzeug 20/16 erforderlich.

Überprüfung und Feststellung der erforderlichen sächlichen und personellen Ausstattung der Löschzüge

Die Fa. ORGAKOM hat bereits im Jahr 2009 den Fahrzeugbestand der Feuerwehr Ahaus untersucht und bewertet. Dabei wurde festgestellt, dass die Einsatzfahrzeuge Stand 2009 ein Durchschnittsalter von 17,7 Jahren aufweisen. Seitdem wurde lediglich der Rüstwagen am Standort Ahaus im vergangenen Jahr durch ein Neufahrzeug ersetzt. Fa. ORGAKOM hat ein Konzept entwickelt, um den Fahrzeugbestand in den kommenden 10 Jahren zu aktualisieren. Da sich im Laufe der Jahre Fahrzeugnormen immer wieder verändern und sich auch aufgrund von unvorhersehbaren Besonderheiten (z.B. gravierenden Schäden) Veränderungen ergeben können, haben sich Verwaltung und Feuerwehr darüber verständigt, dass die Aktualisierung des Fahrzeugbestandes jeweils in Absprache unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgen soll. Dabei soll dem Vorschlag der Fa. ORGAKOM auf Installation eines Wechselladersystems gefolgt werden. In 2011 sollen zunächst ein Löschfahrzeug 20/16 sowie ein Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter Gefahrgut beschafft werden.

Abstimmungsverfahren

Innerhalb des Verfahrens zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes hat es zunächst Abstimmungsgespräche zwischen den Gutachtern, der Wehrführung und den Löschzugführern am 23.06.2009 und am 09.09.2009 gegeben. Nachdem die Gutachter dann einen ersten Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes fertig gestellt haben, ist dieser der Wehrführung und den Löschzugführern am 31.05.2010 vorgestellt worden. Anschließend wurde der Entwurf innerhalb der Feuerwehr beraten. Erste Anregungen vom 15.11.2010 bildeten die Grundlage für eine weitere Erörterung mit den Gutachtern am 24.11.2010. Ergebnis der Beratung war, dass der durch die Firma ORGAKOM vorgestellte Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes für die Feuerwehr nachvollziehbar war und allgemeine Zustimmung fand. Daraufhin erstellte die Feuerwehr ihre abschließende Stellungnahme vom 01.12.2010.

Mit dem Kreis Borken sind Abstimmungsgespräche über den Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes am 25.06.2010 und am 13.08.2010 geführt worden. Dabei ist auch vereinbart worden, nach endgültiger Abstimmung des Brandschutzbedarfsplanes mit der Feuerwehr einen gemeinsamen Termin bei der Bezirksregierung Münster wahrzunehmen, die für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 FSHG zuständig ist.

Am 10.01.2011 fand das Gespräch mit der Bezirksregierung Münster über den Brandschutzbedarfsplan und die angestrebte Ausnahmegenehmigung statt. Die Bezirksregierung hat die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzziels positiv bewertet, die

Gutachternvorschläge aufgegriffen und zur Grundlage der am 17.01.2011 erteilten Ausnahmege-
nehmigung gemacht.

Zusammenfassende Bewertung

Die Gemeinden sind nach § 1 FSHG verpflichtet, den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Fa. ORGAKOM schlägt im vorliegenden Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes Maßnahmen vor, die dazu geeignet sind, die Schutzziele

- Schutzziel 1 Eintreffen von mindestens 9 Feuerwehrangehörigen innerhalb von maximal 8 Minuten nach der Alarmierung
- Schutzziel 2 Eintreffen von mindestens weiteren 7 Feuerwehrangehörigen innerhalb von maximal 13 Minuten nach der Alarmierung

mit einem Erreichungsgrad von 90 % innerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche zu erfüllen.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die

- personelle Aufstockung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Feuer- und Rettungswache aufgrund Vorhaltung von 2 Brandschutzfunktionen rund um die Uhr
- Verbesserung der zeitlichen Verfügbarkeit von Einsatzleitern
- Stationierung eines Löschfahrzeuges und eines Mannschaftstransportfahrzeuges im Norden der Kernstadt
- Neubau eines Gerätehauses in Wessum
- Aktualisierung des Fahrzeugbestandes

Die Bezirksregierung Münster hat die nach § 13 FSHG erteilte Ausnahmege-
nehmigung zunächst für 2 Jahre befristet erteilt. Bis Ende Dezember 2011 sind der Bezirksregierung – unter Einbeziehung des Kreises Borken – der Stand der Umsetzung und bereits vorliegende Ergebnisse der vorgenannten Maßnahmen mitzuteilen.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplans wird in der Sitzung durch die Firma ORGAKOM vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

- Mehrbedarf Personalkosten ca. 110.000 € jährlich
- Planungskosten Gerätehaus Wessum 50.000 €, ggf. Grunderwerb (2011)
- Erhaltung des Fahrzeugbestandes

Anlagen

Anlage 01: Brandschutzbedarfsplan der Stadt Ahaus 2010

Anlage 02: Stellungnahme der Feuerwehr Ahaus vom 01.12.2010

Anlage 03: Ausnahmege-
nehmigung der Bezirksregierung Münster vom 17.01.2011